

7. Zur Deckung des Bedarfs an Maste und Mastfüßen ist die Produktion wesentlich zu erhöhen. Das Ministerium für Aufbau wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft verpflichtet, einen Plan zur Erhöhung der Produktion von Betonmasten und Betonmastfüßen auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission bis zum 31. Januar 1956 vorzulegen.
8. Die entwickelten bakelisierten Mastfüße aus Holz ergeben durch ihre große Lebensdauer eine Holzfeinsparung.

Vor der Aufnahme der Produktion bzw. vor der Durchführung der erforderlichen Investition ist zu überprüfen, inwieweit durch den hohen Einsatz von Kunstharz und Rohholz die Produktion in den späteren Jahren noch gesichert ist.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 1955 der Staatlichen Plankommission darüber ein wirtschaftliches Gutachten vorzulegen.

9. Das Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe, Dresden, ist vom Ministerium für Leichtindustrie zu beauftragen, unter Beachtung des höchsten ökonomischen Wirkungsgrades, Zusätzlich zu den bereits geschaffenen Werkstoffen, alle Faserrohstoffe und Faserreserven zur Entwicklung weiterer Holzaustausdi-Werkstoffe heranzuziehen und entsprechende Entwicklungen durchzuführen.

Weiter ist bis zum 31. Dezember 1955 zu untersuchen, in welchem Umfange für die Möbelindustrie, den Waggonbau und andere Zwecke die Verwendung von Fotofolien gegeben ist.

Zur Einsparung von Furnieren sind neue Arten in der Behandlung von Oberflächen zu entwickeln.<sup>10</sup>

10. Zur Steigerung der Produktion von Austauschplatten sind als wertvoller Rohstoff Holzabfälle aller Art mit einzusetzen. Das Ministerium für Leichtindustrie hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft auf der Grundlage der Anordnung vom 10. März 1955 über die Erfassung und Bilanzierung der inneren und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen (GBI. I S. 203) die anfallenden Holzabfälle, wie Nutzaabfälle, Brennschwarten, Säumlinge, Hobel- und Sägespäne usw. zusammenzufassen und die Weiterverarbeitung unter Beachtung des wirtschaftlichen Einsatzes zentral zu steuern.

Die Erfassung der Abfälle in den Bezirken ist für das Jahr 1955 bis zum 30. November 1955 abzuschließen.

Die Staatliche Plankommission, Materialversorgung, hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft bis zum 31. Dezember 1955 eine Verteilungsbilanz aufzustellen und ab 1956 die Verteilung der erfaßten Holzabfälle zu organisieren.

## II

### Holzschutzmaßnahmen

Durch eine richtige Pflege des Holzes und eine vorschriftsmäßige Imprägnierung wird die Lebensdauer (des Holzes) wesentlich verlängert, was in der Perspektive gesehen eine sehr große Holzeinsparung bedeutet.

Um dies zu erreichen, wird folgendes festgelegt:

1. Imprägnierung aller im Freien zu verbauenden Hölzer

a) Schwellen, Leitungsmaste, Grubenhölzer, Brücken- und Wasserbauhölzer, Kühltürme und alle anderen im Freien verbauten Hölzer sind vor ihrem Einbau mit den zulässigen Imprägniermitteln und nach den vorgeschriebenen Verfahren zu imprägnieren. Ausgenommen werden

(Baracken, Baubuden, Feldscheunen und ähnliche Bauten; für die Schutzmaßnahmen in der Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen (ZBl. S. 435) festgelegt sind.

b) Leitungsmaste, Brücken- und - Wasserbauhölzer und Kühltürme sind periodisch mit den hierzu bestimmten Imprägniermitteln und nach den bekannten Verfahren nachzubehandeln.

Sämtliche Brücken- und Wasserbauhölzer sind alle fünf Jahre durch Holzschutzsachverständige für freiverbautes Holz des Instituts für Physikalische Holztechnologie, Eberswalde, des Instituts für Pflanzenchemie und Holzforschung in Tharandt und des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe, Dresden, auf ihren Zustand zu untersuchen; hierbei sind die erforderlichen Maßnahmen für die Nachimprägnierung festzulegen.

c) Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, die Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBI. S. 897, Ber. S. 938) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission zu überarbeiten und dem Ministerrat bis zum 1. November 1955 zur Beschlußfassung vorzulegen.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, den Instituten für Physikalische Holztechnologie in Eberswalde und für Holztechnologie und Faserbaustoffe in Dresden die noch fehlenden TGL für die Imprägnier-Holzsortimente bis zum 31. Dezember 1955 auszuarbeiten. f

2. Zur Durchführung einer erfolgreichen Holzkonservierung ist eine Erweiterung der Imprägnierkapazität vorzunehmen.
3. Zur gewissenhaften Durchführung des Holzschutzes für im Freien verbautes Holz sind in den Betrieben der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie und in den staatlichen Organen Holzschutzfachkräfte und Meister für Holzimprägnierung auszubilden.
4. Zur Durchführung einer voll wirksamen Imprägnierung sind die erforderlichen Imprägniermittel bereitzustellen.

## III

### Entwicklung und Einführung der Leimverbundbauweise (Lagen- und Absperrtechnik)

Zur Verwirklichung des technischen Fortschrittes und zur größeren Einsparung von Holz ist die Entwicklung der Verbundtechnik und ihre Einführung in die Produktion in jeder Weis» zu fördern.

Ausgehend von den Erkenntnissen und Erfahrungen der Verleimtechnik können durch Lamellierung die Festigkeitseigenschaften des naturgewachsenen Holzes um ein Vielfaches erhöht werden. Durch breiteste An-